



SOCIONEWS



RECHT

MASSNAHMEN ZUR ABSCHWÄCHUNG DER PREISEXPLOSION VON ENERGIEERZEUGNISSEN

1. AUF NATIONALER EBENE

1.1 Teuerungszulage (*allocation de vie chère*)

Mit der Teuerungszulage werden einkommensschwache Haushalte unterstützt. Es handelt sich dabei um eine Finanzbeihilfe, die darauf abzielt, den Bedürfnissen von Haushalten mit geringem Einkommen in schwierigen wirtschaftlichen Situationen und insbesondere im Falle eines Anstiegs der Kosten für Konsumgüter gerecht zu werden.

Die Teuerungszulage wird auf Antrag und vorbehaltlich der Erfüllung gewisser Voraussetzungen seitens des Nationalen Solidaritätsfonds (FNS) gewährt.

Um Anspruch auf die Teuerungszulage zu haben, darf das über einen Referenzzeitraum von 12 Monaten vor der Antragstellung ermittelte gesamte Bruttojahreseinkommen des Haushalts eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

Die Verlängerung der Teuerungszulage und ihre Höhe werden jedes Jahr mittels großherzoglicher Verordnung festgesetzt.

Um von der Teuerungszulage zu profitieren, müssen die Haushalte ihren Antrag bis spätestens 31. Oktober 2022 stellen. Das entsprechende Formular steht auf der Webseite des FNS www.fns.lu oder an dessen Geschäftssitz (8-10 rue de la Fonderie L-1531 Luxemburg) zur Verfügung.

1.2 Energieprämie für einkommensschwache Haushalte (*prime énergie*)

Für **einkommensschwache Haushalte** gibt es eine Energieprämie: Haushalte, die Anspruch auf die Teuerungszulage haben, beziehen je nach Zusammensetzung des Haushalts eine einmalige Prämie von **mindestens 200 Euro und höchstens 400 Euro**. Diese einmalige Prämie kann auch von Haushalten beantragt werden, die keinen Anspruch auf die Teuerungszulage haben und deren Einkommen bis zu 25 % über der für die Teuerungszulage geltenden Obergrenze liegt.

Haushalte, die Anspruch auf die Teuerungszulage haben, erhalten die Energieprämie automatisch. Alle anderen Haushalte müssen ihren Antrag bis spätestens 31. Oktober 2022 stellen. Das entsprechende Formular steht auf der Webseite des FNS www.fns.lu oder an dessen Geschäftssitz (8-10 rue de la Fonderie L-1531 Luxemburg) zur Verfügung.



ANTRAG AUF ERHALT EINER TEUERUNGSZULAGE / ENERGIEPRÄMIE

Haushalt	Teuerungszulage (AVC) + Energieprämie				Energieprämie			
	Grenze des Bruttoeinkommens	Höhe Teuerungszulage + Energieprämie	Spanne des Bruttoeinkommens	Reduzierte Höhe Teuerungszulage + Energieprämie	Spanne des Bruttoeinkommens	Energieprämie	Spanne des Bruttoeinkommens	Reduzierte Höhe Energieprämie
1 Pers.	max. 2.258,83 €	1.652 € + 200 €	2.258,84 € - 2.396,49 €	<1.652 € + 200 €	2.396,50 € - 2.823,54 €	200 €	2.823,55 € - 2.840,20 €	<200 €
2 Pers.	max. 3.388,25 €	2.065 € + 250 €	3.388,26 € - 3.560,32 €	<2.065 € + 250 €	3.560,33 € - 4.235,31 €	250 €	4.235,32 € - 4.256,13 €	<250 €
3 Pers.	max. 4.065,90 €	2.478 € + 300 €	4.065,91 € - 4.272,39 €	<2.478 € + 300 €	4.272,40 € - 5.082,38 €	300 €	5.082,39 € - 5.107,37 €	<300 €
4 Pers.	max. 4.743,55 €	2.891 € + 350 €	4.743,56 € - 4.984,46 €	<2.891 € + 350 €	4.984,47 € - 5.929,44 €	350 €	5.929,45 € - 5.958,60 €	<350 €
5 Pers.	max. 5.421,20 €	3.304 € + 400 €	5.421,21 € - 5.696,52 €	<3.304 € + 400 €	5.696,53 € - 6.776,51 €	400 €	6.776,52 € - 6.809,83 €	<400 €
6 Pers.	max. 6.098,85 €	3.304 € + 400 €	6.098,86 € - 6.374,17 €	<3.304 € + 400 €	6.374,18 € - 7.623,57 €	400 €	7.623,58 € - 7.656,89 €	<400 €
7 Pers.	max. 6.776,51 €	3.304 € + 400 €	6.776,52 € - 7.051,83 €	<3.304 € + 400 €	7.051,84 € - 8.470,63 €	400 €	8.470,64 € - 8.503,95 €	<400 €
8 Pers.	max. 7.454,16 €	3.304 € + 400 €	7.454,17 € - 7.729,48 €	<3.304 € + 400 €	7.729,49 € - 9.317,70 €	400 €	9.317,71 € - 9.351,02 €	<400 €
9 Pers.	max. 8.131,81 €	3.304 € + 400 €	8.131,82 € - 8.407,13 €	<3.304 € + 400 €	8.407,14 € - 10.164,76 €	400 €	10.164,77 € - 10.198,08 €	<400 €
10 Pers.	max. 8.809,46 €	3.304 € + 400 €	8.809,47 € - 9.084,78 €	<3.304 € + 400 €	9.084,79 € - 11.011,82 €	400 €	11.011,83 € - 11.045,14 €	<400 €

Quelle: www.fns.lu, Jahresbeträge für Hilfen, Monatsbeträge für Schwellenwerte; Übersetzung: CSL

Hinweis: Antragsteller, deren Einkommen die Obergrenze für die Zuerkennung überschreitet, können eine reduzierte Teuerungszulage/Energieprämie erhalten. Die Höhe dieser Zulage entspricht der Differenz zwischen den seitens eines Antragstellers in vergleichbarer Situation erhaltenen Beträgen der Teuerungszulage/Energieprämie einerseits und dem Teil des Jahreseinkommens, der die Obergrenze überschreitet.

Welche Maßnahmen muss ein Versorger als Erstes ergreifen, bevor er die Gas- oder Stromversorgung aufgrund einer unbezahlten Rechnung unterbricht?

Wenn Sie als Privatkunde zahlungsunfähig werden, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung:

- Begleichen Sie Ihre Rechnung nicht innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum, übermittelt Ihnen Ihr Versorger eine Mahnung.
- Bei Nichtzahlung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach dem Datum der Mahnung, informiert Sie Ihr Versorger schriftlich über seine Absicht, Sie innerhalb von dreißig Tagen vom Versorgungsnetz trennen zu lassen. **Eine Kopie dieses Schreibens wird vom Versorger parallel dazu an das Sozialamt Ihrer Wohnsitzgemeinde übermittelt, bei dem Sie Hilfe beantragen können.** Nach Ablauf dieser Frist trennt Sie Ihr Netzbetreiber auf schriftlichen Auftrag Ihres Versorgers vom Versorgungsnetz.
- Im Falle der vollständigen Begleichung Ihrer Schulden fordert Ihr Versorger den betreffenden Netzbetreiber unverzüglich dazu auf, Sie wieder an das Versorgungsnetz anzuschließen, was spätestens innerhalb von drei Werktagen erfolgen muss.
- Sofern Sie eine Unterstützung vom Sozialamt Ihrer Wohnsitzgemeinde erhalten, **darf abweichend vom obigen Punkt b. keine Trennung vom Versorgungsnetz erfolgen. Dafür ist Ihr Versorger dazu berechtigt, bis zur vollständigen Begleichung Ihrer Schulden über Ihren Netzbetreiber einen Prepaid-Zähler oder einen intelligenten Zähler anbringen zu lassen. Nach vollständiger Begleichung Ihrer Schulden beauftragt Ihr Versorger auf Ihren Antrag den Netzbetreiber mit dem Austausch des Prepaid-Zählers durch einen intelligenten Zähler.**
- Weder die Trennung vom Versorgungsnetz noch die Anbringung eines Prepaid-Zählers oder eines intelligenten Zählers setzen die Einziehung früherer Rechnungen aus. Die Bewilligung eines Ratenzahlungsplans zur Begleichung der Zahlungsrückstände ändert nichts an den Fälligkeitsbedingungen der seitens Ihres Versorgers zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellten Rechnungen.
- Sämtliche durch das Anbringen und Entfernen eines Prepaid-Zählers oder eines intelligenten Zählers entstehenden Kosten sowie die Kosten für die Trennung vom und das erneute Anschließen an das Versorgungsnetz gehen zu Ihren Lasten.

[Link zum Verzeichnis und zu den Anschriften der Sozialämter ¹](#)

¹ <https://mfamigr.gouvernement.lu/de/publications/annuaire-releve/OS.html>

2. AUF KOMMUNALER EBENE

Neben den staatlichen Beihilfen haben sich einige Gemeinden auch dazu entschieden, ihren Bürgern eine zusätzliche Beihilfe anzubieten.

Dies trifft insbesondere auf die Stadt Luxemburg zu, die zwei Maßnahmen ins Leben ruft:

- die Gewährung einer neuen Energieprämie (*prime d'énergie*), deren Höhe je nach Zusammensetzung des Haushalts variiert (z.B. 350 Euro für eine Familie mit zwei Kindern);
- die Erhöhung der Solidaritätszulage (*allocation de solidarité*) von 615 Euro auf 780 Euro für eine Familie mit zwei Kindern.

Diese beiden Maßnahmen sind denjenigen Bürgern vorbehalten, die Anspruch auf die Teuerungszulage haben.

Es lohnt sich also, sich bei seiner Gemeinde nach den angebotenen Beihilfen zu erkundigen.

Gut zu wissen

Bei Schwierigkeiten ist es immer möglich, Unterstützung beim Sozialamt der Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Die Sozialarbeiter können sämtliche Fragen beantworten und leiten die notwendige und angemessene Unterstützung in die Wege.

Insbesondere ist Nachstehendes vorgesehen: Erfüllt ein Verbraucher die Voraussetzungen für den Erhalt von Sozialhilfe und ist nicht dazu in der Lage, für seine Haushaltsenergiekosten aufzukommen, so kann das zuständige **Sozialamt ein Kostenübernahmeverfahren einleiten, um ihm eine Mindestenergieversorgung zu garantieren**. Diese Garantie umfasst das Recht auf Energieversorgung, um richtig heizen, seine Mahlzeiten zubereiten und seine Wohnung beleuchten zu können.

Darüber hinaus gibt es auch eine Dienststelle zur **Unterstützung von Haushalten, die unter Energiearmut leiden**, die auf eine bessere Betreuung von einkommensschwachen Haushalten abzielt, die aufgrund fehlender finanzieller Mittel ihre Strom-, Gas-, Wasser- und Heizungsrechnungen nicht bezahlen können. Diese Haushalte haben die Möglichkeit, eine individuelle Energieberatung in Anspruch zu nehmen und einen Zuschuss für den Austausch eines oder mehrerer energiefressender Haushaltsgeräte (Kühlschrank, Gefrierschrank, Geschirrspüler, Waschmaschine) zu erhalten. Weitere Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und den erforderlichen Schritten erhalten Sie beim **Sozialamt** der Wohnsitzgemeinde des Haushalts.

[Link zum Verzeichnis und zu den Anschriften der Sozialämter](#) ²

² <https://mfamigr.gouvernement.lu/de/publications/annuaire-releve/OS.html>